

II-3117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/117-6/91

1010 Wien, den 14. August 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

1312 IAB

Klappe

Durchwahl

1991 -08- 16

zu 15171J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dolinschek und Huber
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betreffend Gewährung der Ausgleichszulage bei
Urlaubsaufenthalten im Ausland (Nr.1517/J).

Frage 1: Halten Sie es im Zusammenhang mit den in den letzten
Jahrzehnten immer häufiger gewordenen Auslandsreisen
noch für gerechtfertigt, die Ausgleichszulage bei
jeglichem Auslandsaufenthalt entfallen zu lassen?

Antwort:

Bei Pensionsleistungen und Leistungen im Rahmen der Ausgleichs-
zulage handelt es sich um Leistungen mit unterschiedlichen
Zielsetzungen und Aufgaben. Während die Pensionsleistungen
durch Beiträge der in der gesetzlichen Sozialversicherung
zusammengeschlossenen Versichertengemeinschaft finanziert
werden, handelt es sich bei der Ausgleichszulage wohl um eine
Leistung aus der Sozialversicherung, die jedoch ausschließlich
aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird und der keine
Beiträge des Versicherten gegenüberstehen. Bei der Fest-
stellung, ob eine Ausgleichszulage gebührt, sind weitgehend die
für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe maßgebenden
Grundsätze anzuwenden. Einer dieser Grundsätze besagt, daß
Leistungen nur an Personen gewährt werden, die sich im Inland
aufhalten. Insofern ist eine unterschiedliche Behandlung von

- 2 -

Auslandsaufenthalten im Hinblick auf Pensionszahlungen und Ausgleichszulagenleistungen gerechtfertigt.

Weiters ist festzustellen, daß die Ausgleichszulage nicht immer wegfällt, wenn ein Pensionist ins Ausland reist. Gesetzlich ist gemäß § 296 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und den analogen Bestimmungen in Parallelgesetzen vorgesehen, daß der Anspruch auf Ausgleichszulage mit dem Ende des Monats endet, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch (Aufenthalt im Inland) weggefallen sind. Sofern die Wiedereinreise ins Inland noch im selben Monat erfolgt, kommt es zu überhaupt keiner Einstellung der Ausgleichszulage und, falls der Auslandsaufenthalt über den Monatswechsel hinaus andauert, wird die Ausgleichszulage erst mit dem Ende des Kalendermonates der Ausreise eingestellt und bereits ab dem Tag der Einreise wieder ausgezahlt, sodaß in der Praxis der Auslandsaufenthalt zu keinem oder nur zu einem teilweisen Ausfall der Ausgleichszulage führt.

Frage 2: Halten Sie es für wünschenswert, auch die Leistung der Ausgleichszulage davon abhängig zu machen, daß die Auslandsaufenthalte in einem Kalenderjahr die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen?

Antwort:

Nein.

Frage 3: Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Hinblick auf den Fürsorgeleistungscharakter der beitragsunabhängigen Ausgleichszulage ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung, wonach auch bei Auslandsaufenthalten bis zu zwei Monaten pro Jahr der Ausgleichszulagenanspruch aufrecht

- 3 -

bleiben soll, nicht realisierbar. Eine solche Sonderregelung wäre mit dem bestehenden System in keiner Weise vereinbar. Die Ausgleichszulage ist zwar grundsätzlich als Leistung der Sozialversicherung konstruiert, bei der Feststellung, ob eine Ausgleichszulage gebührt, gelten aber - wie erwähnt - die Grundsätze der Sozialhilfe. Dies bedeutet auch, daß die Länder von der Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulage betroffen sind, und eine Änderung der geltenden Rechtslage somit auch ihre Interessen berührt.

Der Bundesminister:

